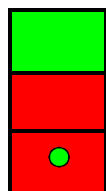


# Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) Stand 21.09.2018

Die erziehungsberechtigte Person ist nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie trägt bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.		Kinder	Jugendliche	
		unter 14 Jahre	unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten.	●	●	bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben.			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Disco. <small>(Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)</small>	●	●	bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. Bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumpflege.	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten.			
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben. <small>(Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken)</small>			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten.			
§ 9	Andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten. <small>(Ausnahme: Erlaubt bei Jugendlichen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person)</small>			
	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z.B. Wein, Bier o. ä. <small>(Ausnahme: Erlaubt bei Jugendlichen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person)</small>			
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse.			
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: "ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahre". <small>(Kinder unter 6 Jahre nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: "Filme ab 12 Jahre": Anwesenheit ab 6 Jahre in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet)</small>	bis 20Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§ 12	Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: "ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahre"			
§ 13	Spielen an elektron. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach den Freigabekennzeichen: "ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahre".			



erlaubt

nicht erlaubt

Beschränkungen werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben